OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650796/3/SCH/MSt

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D H, vom 23. Oktober 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 21. Jänner 1999, GZ: VerkR21-941-1998/LL-Mr, wegen Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 21. Jänner 1999, GZ: VerkR21-941-1998/LL-Mr, die Lenkberechtigung des Herrn D H für die Klassen A und B für die Dauer von neun Monaten entzogen.
Weiters wurden eine begleitende Maßnahme und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung angeordnet.
Die Bescheidzustellung erfolgte am 26. Jänner 1999 durch Hinterlegung.
Laut Aktenvermerk eines Sachbearbeiters ist dem nunmehrigen Beschwerdeführer unbeschadet dessen am 30. April 1999 eine Kopie des Bescheides zur Information ausgehändigt worden.

2. Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 23. Oktober 2016 eine „Beschwerde" eingebracht. Im Betreff heißt es, dass es um „Zuteilung einer gültigen Fahrerlaubnis" gehe. Weiters wird erwähnt ein „Beschluss (Bescheid)" der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ohne Anführung von Geschäftszahl und Datum -, welcher „zur Abnahme der Fahrerlaubnis" führte.
Zumal sich im vorgelegten Verfahrensakt keine weitere führerscheinrechtliche Verfügung den Beschwerdeführer betreffend findet, wird der Schluss gezogen, dass der oben erwähnte Bescheid der belangten Behörde damit gemeint war.

Die Beschwerde ist samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden, welches gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden hatte.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte eine Beschwerdeverhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.
Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung liegt zudem von keiner Verfahrenspartei vor.

3. Der oben angeführte Bescheid der belangten Behörde ist dem Beschwerdeführer am 26. Jänner 1999 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt worden. Die Sendung wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben, sodass sie an die Behörde retourniert wurde.
Irgendwelche Hinweise auf eine allfällige Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers finden sich im Verfahrensakt nicht, sodass von einer rechtsgültigen Zustellung des Bescheides auszugehen war.
Die Aushändigung einer Bescheidausfertigung am 30. April 1999 bewirkte spätestens dann jedenfalls dessen Zustellung an den Beschwerdeführer.

4. Zum Zeitpunkt der Erlassung des angeführten behördlichen Bescheides galt im Hinblick auf die Rechtsmittelvorschriften noch die Anordnung des § 63 Abs. 5 AVG mit der zweiwöchigen Berufungsfrist.

Inzwischen hat sich zwar die Rechtslage insofern geändert, als solche Bescheidung nicht mehr einer Berufung, sondern einer Beschwerde unterliegen und die Beschwerdefrist vier Wochen beträgt, all dies ändert aber nicht im Geringsten etwas daran, dass das Rechtsmittel des Beschwerdeführers gegen einen Jahre zurückliegenden Bescheid auf alle Fälle als verspätet eingebracht zurückzuweisen ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön